Richtlinie des Landkreises Cloppenburg für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährt der Landkreis Cloppenburg Zuschüsse aus den Regionalisierungsmitteln.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der vom Land Niedersachsen dem Landkreis zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel.

2. Antragsberechtigt

2.1 Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderfähig ist der Bau, Ausbau und Umbau von Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV und die Ausstattung mit bisher nicht vorhandenen oder abgängigen Anlageteilen sowie die zeitgemäße Neuausstattung zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität und der Herstellung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten für Behinderte und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.
- 3.2 Folgende Bestandteile sind in Abhängigkeit von der Lage, Funktion und Bedeutung der Haltestelle förderfähig:
 - Wetterschutzeinrichtungen mit Sitzgelegenheiten (Fahrgastunterstände) sind möglichst an allen Haltestellen aufzustellen. Sie sollen vandalismussischer ausgestattet sein. Aus Gründen der Sicherheit und um Sichtkontakt zwischen Fahrer und wartenden Fahrgästen zu ermöglichen, sollen zumindest die Seitenwände des Fahrgastunterstandes durchsichtig sein
 - Barrierefreie Erreichbarkeit der Haltestelle. Der behindertengerechte Bau und Umbau ist nach Möglichkeit bei jeder Haltestelle vorzusehen; Ausnahmen sind zu begründen
 - Warteflächen für die Fahrgäste
 - Beleuchtung, sofern vorhandene Beleuchtung nicht ausreicht
 - Fahrplanvitrinen sowie Informationsvitrinen und -säulen
 - Fahrradstellbügel und -boxen
 - Drängelgitter, soweit notwendig
 - Wegweisungen
 - Abfallbehälter

- Bepflanzungen zur Anpassung an das Umfeld
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen aus Regionalisierungsmitteln werden als Zuschüsse für die Förderung von Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Ausgaben gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt:
- a) 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben für so genannte kleine Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von bis zu 100.000,00 EUR pro Haltestelle oder sonstiger Investitionsmaßnahme.
- b) 12,5% der zuwendungsfähigen Ausgaben für größere Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von über 100.000,00 EUR sofern die Maßnahme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) mit 75% bezuschusst wird. Der entsprechende GVFG - Antrag ist von der jeweiligen Stadt/ Gemeinde bei der Landesnahverkehrsgesellschaft mbH Niedersachsen zu stellen.

5. Verfahren

- 5.1 Der schriftliche Antrag ist beim Landkreis Cloppenburg, Amt 40 Schul- und Kulturamt, Cloppenburg, zu stellen.
- 5.2 Erforderliche Antragsunterlagen:
 - Antrag mit Begründung und Maßnahmebeschreibung
 - Nachweis der Gesamtfinanzierung der Maßnahme
 - Angaben zu den geplanten Ausstattungselementen (Prospekte, Baupläne, Kostenvoranschläge oder ähnliches)
 - Lageplan für jede Haltestelle (Katasterauszug). Bei baulicher Herstellung von Warteflächen, Zuwegungen usw. Lageplan M 1:250
 - Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten)
- 5.3 Mit dem Vorhaben/ der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen. Mit einer Zustimmung vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet werden, die erbetene Zuwendung zu bewilligen.
- 5.4 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.